

Neuregelung der Besteuerung von Sachzuwendungen in Sicht?

Diplom-Betriebswirt Uwe Albert

Der Bundesfinanzhof wird am 6.6. und 7.6.2018 in mehreren mündlichen Verhandlungen darüber entscheiden, ob

- Versand- und Handlingkosten in die Bewertung der Sachbezüge und die Berechnung der Freigrenze gem. § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG einzubeziehen sind (was gehört zum Endpreises?)
- die Gewährung von Krankenzusatzversicherungsschutz durch den Arbeitgeber in Höhe der geleisteten Beiträge Sachlohn ist (Freigrenze), wenn der Arbeitnehmer aufgrund des Arbeitsvertrags von seinem Arbeitgeber ausschließlich Versicherungsschutz und nicht auch eine Geldzahlung verlangen kann?
- vom ausgezahlte Zuschüsse zu deren privater Zusatzkrankenversicherung als Sachlohn in den Anwendungsbereich des § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG fallen?

Mit einer Veröffentlichung der Entscheidungen wird in ca. Kürze gerechnet.

Die Finanzverwaltung und einige Finanzminister der Länder fordern seit mehreren Jahren, dass die Freigrenze für Sachzuwendungen gem. § 8 Abs. 2 Satz 11 EStG von zur Zeit 44 Euro entweder

- ganz aufgehoben wird oder
- reduziert wird oder
- nur für bestimmte Sachzuwendungen genutzt werden kann.

Seit mehreren Jahren haben mehrere Bundesländer wiederholt über den Bundesrat versucht, die bestehende Freigrenze von 44 Euro auf 20 Euro zu reduzieren bzw. ganz abzuschaffen. Bisher hat die Bundesregierung diesem Vorschlag nicht zugestimmt.

Je nachdem, wie der Bundesfinanzhof in den drei o.g. Verfahren entscheidet, wird sich herausstellen, ob es zur Besteuerung von Sachzuwendungen eine neue gesetzliche Regelung gibt oder ob die Finanzverwaltung die Rechtsprechung des BFH umsetzt und dazu ein neues BMF-Schreiben veröffentlicht.

Die ALBERTAKADEMIE veranstaltet zur aktuellen Situation bei der Besteuerung von Sachzuwendungen

am 15.10.2018 in Hamburg, IC-Hotel Hamburg-Hbf.

eine ganztägige Seminarveranstaltung. Anmeldungen unter www.albertakademie.de und dort unter Seminare.